

## DEHOGA compact Spezial

Nichtraucherschutzgesetze in den Bundesländern:

Fragen und Antworten für Gastronomie und Hotellerie

### 1. Wann treten die ersten Rauchverbote in Kraft?

In **Baden-Württemberg** tritt das Nichtraucherschutzgesetz zum 1. August 2007 in Kraft. Eine Übergangsregelung im Sinne einer „Schonzeit“ ist nicht vorgesehen. In **Niedersachsen** ist das Rauchverbot für die Gastronomie ebenfalls beschlossen. Auch hier gilt das Rauchverbot ab dem 1. August 2007, allerdings mit der Einschränkung, dass Bußgelder erst ab dem 1. November 2007 verhängt werden dürfen. In **Mecklenburg-Vorpommern** tritt das allgemeine Nichtraucherschutzgesetz auch zum 1. August dieses Jahres in Kraft. Das Rauchverbot für die Gastronomie gilt jedoch erst ab dem 1. Januar 2008.

Hamburg hat sein Passivraucherschutzgesetz bereits am 4. Juli 2007 verabschiedet. Es tritt wie die Gesetzesvorhaben der übrigen Bundesländer erst zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Da bereits die Verletzung von Kennzeichnungspflichten zu Bußgeldern gegenüber den Gastwirten führen kann, empfehlen wir dringend, Nichtraucher- sowie Raucherräume von Beginn an klar zu kennzeichnen (siehe Punkt 12). Für Gäste und Mitarbeiter und im Interesse eines reibungslosen Betriebsablaufs erscheint es außerdem hilfreich, auf Raucherbereiche – im Idealfall geschützt und überdacht – im Außenbereich hinzuweisen.

### 2. Ist auch das Rauchen von Wasserpfeifen erfasst?

Unter das Verbot fallen das „*Anzünden und am Brennen halten von Tabakwaren*“. Dazu gehören auch Wasserpfeifen u.ä. Nicht erfasst ist das Schnupfen von Schnupftabak.

### 3. Für wen gilt grundsätzlich das Rauchverbot?

Die Regelungen zum Rauchverbot beziehen sich auf Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes einschließlich Strauß- und Besenwirtschaften. Verboten wird das Rauchen „*in umschlossenen Räumen der Schank- und Speisewirtschaften*“, also nicht in der Außengastronomie. Abweichend vom grundsätzlichen Rauchverbot in der Gastronomie ist in allen Bundesländern die Einrichtung von separaten Rauchernebenräumen gestattet (Achtung: Sonderfall Diskotheken, siehe Punkt 11.).

#### ▪ Was gilt für die Hotellerie?

Das Rauchverbot gilt ebenfalls für alle Hotelbars und Hotelrestaurants. Auch wenn die Juristen noch über die Regelungskompetenz der Länder für den Beherbergungsbereich streiten, lassen die Gesetzesformulierungen vermuten, dass sich das Rauchverbot auch auf Lobbys, Empfangshallen und weitere öffentlich zugängliche Hotelbereiche bezieht. Hotelzimmer gelten nicht als öffentliche Räume. Hier kann der Hotelier festlegen, ob es sich um Raucher- oder Nichtraucherzimmer handelt.

#### 4. Was versteht man unter „umschlossenen Räumen“?

Ein umschlossener Raum ist dadurch gekennzeichnet, dass er nach allen Seiten durch Wände und/oder Fenster abgegrenzt wird. Dabei müssen die Wände nicht aus festem Material sein, sondern es kommt auf die räumliche Geschlossenheit an. Daher gilt das Rauchverbot grundsätzlich auch für geschlossene Zelte, Wintergärten oder Pavillons. Unabhängig davon bietet es sich in der Praxis an, solche Räumlichkeiten dann als Rauchernebenräume zu nutzen.

#### 5. Welche Anforderungen werden an Raucherräume gestellt?

Alle Gesetzentwürfe sehen die Möglichkeit vor, das Rauchen in abgetrennten, gekennzeichneten Nebenräumen zuzulassen. In den Gesetzesbegründungen finden sich jedoch unterschiedliche Formulierungen zu den Anforderungen an die räumliche Trennung der Nebenräume. Wahrscheinlich wird hier erst die Praxis zeigen, was geht und was nicht. Soweit Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Ausnahmeregelung besteht, sollten qualifizierte Lösungen gefunden werden. Denn werden sich Nichtraucher durch diese Raucherräume bzw. den daraus dringenden Qualm belästigt fühlen, ist schon heute absehbar, dass die Ausnahmeregel nicht lange Bestand haben wird.

Orientierungsmaßstab für deren Prüfung könnten nachstehende Detailbeschreibungen aus den einzelnen Gesetzesentwürfen und -begründungen sein. Solange nicht klar ist, wie es letztlich funktioniert und ob es bei den Ausnahmen bleibt, rät der DEHOGA von Investitionen zur Neu-Einrichtung von Nebenräumen ab.

- **Wie müssen Raucherräume von Nichtraucherräumen getrennt werden?**

Die Raucherräume sollen von den übrigen Gasträumen effektiv getrennt und abgeschlossen sein.

Der **brandenburgische** Entwurf fordert eine „*hermetische Abgeschlossenheit*“ der Nebenräume. **Thüringen** verlangt ausdrücklich, dass ein „*Luftaustausch zwischen Raucher- und Nichtraucherräumen nicht stattfinden kann*“. Teilweise werden ausdrücklich bauliche oder andere Maßnahmen gefordert, die sicherstellen, dass eine Gesundheitsgefährdung Dritter nicht besteht. Nicht ausreichend jedenfalls ist die Teilung eines Raumes durch Vorhänge oder bewegliche Faltwände. Auch wenn sich in vielen Gesetzen keine ausdrücklichen Regelungen für den Toilettenzugang oder den Eingangsbereich finden, ist aufgrund der Gesetzeserläuterungen davon auszugehen, dass sowohl Toilettenzugänge als auch Eingangsbereiche rauchfrei zu halten sind.

- **Worauf ist bei der Lüftung von Raucherräumen zu achten?**

Bei der Be- und Entlüftung muss sichergestellt sein, dass die Luftqualität im Nichtraucherraum nicht beeinträchtigt wird. Es werden keine ausdrücklichen Vorgaben gemacht, wie dies zu bewerkstelligen sein soll. Daher wird es also auf die Bewertung im Einzelfall ankommen, ob gemeinsame Lüftungsschächte oder die Lüftung z.B. über Treppenhäuser oder Flure, die mit den rauchfreien Gasträumen einen Luftaustausch zulassen, möglich sind.

In **Mecklenburg-Vorpommern** soll das Ministerium für Soziales und Gesundheit ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und dem Verkehrsministerium durch Rechtsverordnung festzulegen, „*welche technischen Anforderungen oder sonstigen Maßnahmen in Raucherbereichen vorzusehen sind, um zu gewährleisten, dass der Tabakrauch nicht in einen mit Rauchverbot belegten Bereich dringt*“.

- **Was gilt hinsichtlich der Raumgröße von Raucherräumen?**

Aus dem einheitlich verwendeten Begriff „*Nebenraum*“ ergibt sich, dass die als Hauptraum der Gaststätte einzustufende Räumlichkeit stets rauchfrei zu sein hat. Als Hauptraum wird regelmäßig der Schankraum angesehen. Dies kann aber nach Art, Größe, Umfang und Nutzung auch anders sein.

In **Berlin, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz** darf die Anzahl der Sitzplätze bzw. die Fläche der abgetrennten Nebenräume die der den übrigen Gästen zugänglichen Sitzplätze bzw. Gesamtfläche nicht überschreiten. Raucherräume dürfen hier folglich nicht mehr als die Hälfte des Gastbereiches in Anspruch nehmen. **Hamburg** spricht von „*untergeordneten*“ Räumen. In **Bayern** soll sich der Nebenraum nicht zwangsläufig durch die Größe vom Hauptgastraum unterscheiden müssen. Im **nordrhein-westfälischen** Eckpunktepapier wird verlangt, dass der Raucherbereich nur einen „*untergeordneten Teil*“ des Betriebes ausmachen darf.

- **Darf in Raucherräumen bedient werden?**

Nur in **Berlin** wird derzeit ein Serviceverbot in Raucherräumen diskutiert. Für die anderen Bundesländer ist derzeit nicht davon auszugehen, dass sich Einschränkungen für den Service ergeben.

## 6. Darf in Bier-, Wein- und Festzelten noch geraucht werden?

**Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen** sehen für zeitlich befristete (Bayern und Rheinland-Pfalz: bis zu 21 Tagen) und örtlich begrenzte Bier-, Wein- und Festzelte Ausnahmen vor. In **Nordrhein-Westfalen** darf bei allen Veranstaltungen mit Volksfestcharakter, auch in umbauten Räumlichkeiten, geraucht werden – beispielsweise bei Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen in Stadthallen.

In den **übrigen Bundesländern** soll auch in Festzelten und bei „*vorübergehenden Veranstaltungen*“ ausdrücklich oder implizit das Rauchverbot gelten.

## 7. Was gilt in Vereinen?

**Berlin, NRW, Sachsen und Rheinland-Pfalz** sehen auch für Vereinsgaststätten ein Rauchverbot vor.

Die **übrigen Länder** nehmen Vereine und Vereinsheime aus, soweit diese ausschließlich durch die Mitglieder genutzt werden und nicht einer allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind.

## 8. Ist die Einrichtung von Raucherclubs/Raucherlounges zulässig?

Grundsätzlich ja, aber es gibt eine Vielzahl offener Fragen zu den Anforderungen an sog. Raucherclubs. Soweit über Konzepte nachgedacht wird, in denen der einzelne Gast mit seiner Tages-Eintrittskarte eine Mitgliedschaft im „Raucherclub“ erwirbt, die er mit Verlassen des Lokals wieder kündigt, bestehen erhebliche Zweifel an der Tragfähigkeit dieses juristischen Konstruktes. Daher rät der DEHOGA gegenwärtig von Investitionen in Clubgründungen ab. Insbesondere sei zur Vorsicht gemahnt, wenn Firmen bereits die Organisation und Ausstattung von Raucherclubs anbieten.

Das Land **Nordrhein-Westfalen** spricht in seinem Eckpunktepapier von „Raucherclubs“, also Vereinen und Gesellschaften, deren Zweck der gemeinschaftliche Tabakkonsum ist. Die Prüfkriterien bzw. die Zulässigkeit für sog. „Raucherclubs“ werden von den zuständigen Behörden sicherlich eher restriktiv gehandhabt.

Vom Rauchverbot definitiv erfasst sind Diskotheken, die sich lediglich als „Club“ bezeichnen. Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Zulässigkeit eines „Raucherclubs“ werden sich wohl aus dem Vereinsrecht ergeben. D.h. insbesondere müssen vorliegen: Eine dauerhafte Clubmitgliedschaft, eine Satzung mit entsprechenden Regelungen zu Zweck, Vereinsbeitrag, Nachweis der Mitgliedschaft u.ä.

## 9. Was gilt bei geschlossenen Gesellschaften?

In den meisten Regelungen ist keine Ausnahme vom Rauchverbot bei geschlossenen Veranstaltungen vorgesehen.

In **Nordrhein-Westfalen** (Eckpunktepapier) und **Schleswig-Holstein** werden zurzeit aber erfolgversprechende Regelungen diskutiert, nach denen der Gastgeber entscheiden kann, ob bei geschlossenen Gesellschaften geraucht werden darf oder nicht. Gastronomen wären dann in der Lage, dies im Vorfeld mit ihren Kunden zu besprechen und entsprechende Vereinbarungen zutreffen. Zu achten ist allerdings stets darauf, dass entweder die geschlossene Gesellschaft, die sich für das Rauchen während ihrer Veranstaltung entschieden hat, das gesamte Lokal allein ausfüllt bzw. gemietet hat oder der Raum, in dem sie sich aufhält, den allgemeinen Anforderungen an einen abgetrennten Nebenraum genügt.

## 10. Was gilt in Einkaufszentren?

Einige Entwürfe beziehen Gastronomiebetriebe in Einkaufszentren ausdrücklich mit ein. Auch wo dies nicht der Fall ist, gelten aber die allgemeinen Rauchverbote für die Gastronomie auch in Einkaufszentren, Shopping-Malls oder sonstigen in Einzelhandelsgeschäften gelegenen Betriebe.

Eine abschließende Beurteilung der Frage, ob auch Gastronomie-Flächen, die gewissermaßen die „Außengastronomie innen“ sind, also z. B. Tische und Stühle auf den wie Parks oder Plätze gestalteten Verkehrsflächen, die aber noch unter dem gemeinsamen Dach des Centers gelegen sind, sich nach der Lesart der Gesetze in umschlossenen Räumen befinden, ist noch nicht möglich.

Einzig das Land **Niedersachsen** hat mit seinem jüngst verabschiedeten Gesetz die sog. „*Markthallenregelung*“ eingeführt, nach welcher in der gesamten Räumlichkeit das Rauchen verboten sein soll. Hier wird aufgrund der bestehenden Zweifel und rechtlichen Unsicherheiten zwar eine Überprüfung der Rechtslage im Jahre 2009 stattfinden. Bis dahin ist die niedersächsische Regelung jedoch zunächst verbindlich.

## 11. Sonderfall: Discotheken

In den meisten Ländern wird in Discotheken auch die Möglichkeit abgetrennter Raucherräume zugelassen.

In **Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Sachsen und Thüringen** ist in Discotheken die Einrichtung separater Raucherräume nicht gestattet. **Rheinland-Pfalz** verbietet das Rauchen in Discotheken ebenfalls, dort ist es jedoch möglich, Raucherareale in von der Tanzfläche separierten Räumlichkeiten einzurichten. Die übrigen Länder wollen wie in allen Gaststätten auch in Discotheken abgetrennte Raucherräume zulassen.

## 12. Können durch technische Lösungen Ausnahmen zugelassen werden?

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass durch Installation technischer Einrichtungen Ausnahmen vom Rauchverbot zugelassen werden. Vor diesem Hintergrund rät der DEHOGA von diesbezüglichen Investitionen ab.

Allein in **Hessen** wird zurzeit die Ausnahmemöglichkeit diskutiert. Definitiv werden solche Öffnungsklauseln erst praxisrelevant, wenn raumlufttechnische Anlagen ein entsprechendes Zertifikat besitzen. So bald es hier neue Entwicklungen gibt, werden wir Sie selbstverständlich entsprechend informieren.

## 12. Kennzeichnungspflichten: Was ist zu beachten?

In **Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein** ist eine Kennzeichnungspflicht sowohl für Raucher- als auch für Nichtraucherbereiche vorgesehen. Gastronomen müssen durch ein Schild im Eingangsbereich ihres Lokals deutlich auf das Rauchverbot hinweisen. Aufschrift eines solchen Schildes könnte z.B. sein: „Hier gilt das gesetzliche Rauchverbot – bitte haben Sie Verständnis.“

**Bayern, Brandenburg, Hamburg und Thüringen** verlangen bisher lediglich eine Kennzeichnung der Raucherbereiche. Die dauerhafte Kennzeichnung, ob Nichtraucher- oder Raucherbereich muss in jedem Falle deutlich sichtbar sein. Dies ist durch entsprechende Hinweise am Eingang zu den jeweiligen Räumlichkeiten zu bewerkstelligen. Dafür dürften Aufkleber, Plaketten u.ä. Hinweisschilder genügen.

Konkrete Anforderungen an Art und Weise, insbesondere farbliche Gestaltung und Größe der Hinweisschilder existieren bisher nicht. Der **sächsisch-anhaltinische** Entwurf stellt dies ausdrücklich den Gastwirten frei, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass unterschiedliche Bereiche der Gastronomie mit unterschiedlichen Hinweisarten auskommen. Eigens aufzustellende Hinweisschilder (wie Verkehrsschilder) werden in der Regel aufgrund des allgemein gültigen Rauchverbots in Gaststätten nicht als erforderlich angesehen. Es kommt insgesamt auf eine deutlich sichtbare und für jedermann erkennbare Kennzeichnung an. Im Zweifel empfehlen wir eine Abstimmung mit den entsprechenden Behörden vor Ort.

## 13. Bußgelder: Für wen? Wofür? Wie viel?

Extrem unterschiedlich sind die Regelungen der Länder hinsichtlich Verstößen und der Verhängung von Bußgeldern. Dabei ist zwischen Verstößen *gegen das Rauchverbot einerseits* und *gegen die Kennzeichnungspflicht andererseits* zu unterscheiden.

### ▪ Für Gastronomen:

Verstöße gegen das Rauchverbot können den Gastronomen nur insofern zur Last gelegt werden, als sie entweder aufgrund mangelnden Hinweises über die Rauchfreiheit oder wegen Unterlassens der Aufforderung, das Rauchen einzustellen, verantwortlich sind. Der Gaststättenbetreiber muss daher grundsätzlich mit Ausnahme von Baden-Württemberg mit Bußgeldern rechnen, wenn er nicht vorschriftsmäßig *Hinweisschilder* anbringt (siehe Punkt 12) und auf die *Einhaltung des Rauchverbotes* hinwirkt.

Die Frage, was von Gastronomen erwartet wird, wenn es um die Durchsetzung des Rauchverbots geht, kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Teilweise ist den Begründungen zu entnehmen, dass die Gastwirte zunächst den rauchenden Gast auffordern sollen, das Rauchen einzustellen, um dann ggf. von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und einen Lokalverweis aussprechen sollen.

Die bisherigen Erfahrungen im Ausland haben allerdings gezeigt, dass die Gäste selbst auf die Einhaltung des Rauchverbotes drängen.

Die Höhe der Geldbußen reicht dabei von 5,00 bis 10.000,00 Euro. Spitzenreiter sind – neben **Mecklenburg-Vorpommern – Hessen, Thüringen und Sachsen**. Hervorzuheben ist die **baden-württembergische** Regelung, die dem Gastwirt in keinem Falle ein Bußgeld aufbürdet. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte beigefügter aktualisierter Gesetzessynopse.

▪ **Für Gäste:**

Der Gast kann zur Kasse gebeten werden, wenn er raucht, wo er nicht rauchen darf. Dies gilt insbesondere im Wiederholungsfall, wenn Gäste der Aufforderung, sei es durch den Gastwirt selbst oder allein durch die Hinweisschilder, nicht Folge leisten. Es sind Bußgelder in Höhe von 40,00 bis zu 5.000,00 Euro für hinweisresistente Gäste vorgesehen.

Wir hoffen, mit den vorliegenden Ausführungen zur Klärung offener Fragen beigetragen zu haben, und werden Sie über weitere Entwicklungen und Erkenntnisse selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Sollten sich Fragen ergeben, so zögern Sie nicht, den DEHOGA Bundesverband in Berlin zu kontaktieren. Ihr Ansprechpartner ist Herr Julius Wagner, Fon 030/72 62 52-85, [wagner@dehoga.de](mailto:wagner@dehoga.de). Oder Sie wenden sich direkt an Ihren DEHOGA-Landesverband.

Gerne bedienen wir auch interessierte Kollegen mit DEHOGA compact. Hierzu dürfen wir Sie bitten, uns unter [treichel@dehoga.de](mailto:treichel@dehoga.de) die entsprechende E-Mail-Adresse sowie Namen, Anschrift und Betrieb mitzuteilen.

**Mit gastfreundlichen Grüßen**  
**Ihr Fachbereich Gastronomie im DEHOGA**

Ingrid Hartges  
Hauptgeschäftsführerin

Sandra Warden  
Geschäftsführerin

Herausgeber: DEHOGA Bundesverband (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband)  
Am Weidendamm 1 A 10117 Berlin · Fon 030/72 62 52-0 · Fax 030/72 62 52-42  
[info@dehoga.de](mailto:info@dehoga.de) [www.dehoga.de](http://www.dehoga.de)